



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Amt 63

- i m H a u s e -

Umweltamt

Dienstgebäude **Nothmannstraße 34, 29525 Uelzen**
Auskunft erteilt **Herr Bruns**
Zimmer 01.23
Telefon 0581/82-312
Fax 0851/82-489
eMail a.bruns@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
I20190020	21.06.2019	66-III-654-01/19	19.08.2019

Bauherr: Bürgerwindpark Altenmedingen
Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 18, 29575
Altenmedingen
Baugrundstück: Aljarn, Außenbereich
Gemarkung: Aljarn
Flur-Flurstück: 2-46/2
Entwurfsverfasser: ee-Nord GmbH & Co. KG, 25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
Maßnahme: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 3.6-137
(Nabenhöhe 164,5 m, Rotordurchmesser 137 m, Nennleistung 3.600 kW),
als Bürgerwindpark Altenmedingen, 3. Bauabschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Prüfung der mit Schreiben vom 08.01.2019 zugesandten Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben ist durch folgende Fachbereiche des Umweltamtes erfolgt:

- a) Naturschutz
- b) Allgemeiner Gewässerschutz
- c) Technischer Gewässerschutz.

Einzelheiten sind den nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche zu entnehmen.

a) Naturschutz

UNTERLAGENNACHFORDERUNG

Es wurde eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Unterlagen dafür müssen noch mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt und nachgereicht werden (BImSchG-Antrag Kapitel 14.3).

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
Internet www.uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Elektronische Kommunikation: Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Eine inhaltliche Stellungnahme, auch in Bezug auf inhaltliche Vollständigkeit, muss durch die Untere Naturschutzbehörde nach Nachreichung der fehlenden Unterlagen noch erfolgen.

Für Rückfragen steht Frau Vorwald unter ☎ 0581-82-438 zur Verfügung.

b) Allgemeiner Gewässerschutz

Der geplante Standort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Gewässer sind durch den Bau der Anlage bzw. der Zuwegung nicht betroffen. Ein Eingriff in das Grundwasser ist durch den Bau der Anlage, deren Gründung als Flachgründung erfolgen soll, nicht zu erwarten. Allerdings liegt ein Bodengutachten noch nicht vor, so dass ein Bodenaustausch zur Gründung der Anlage möglicherweise noch erforderlich werden erfolgen könnte.

Es bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage (WEA 1) auf dem oben genannten Flurstück, sofern nachfolgend aufgeführte Auflagen und Hinweise eingehalten bzw. beachtet werden:

Auflagen

1. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauerkeitsschicht, Bodenaustausch oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Grube nach Rückbau der Windkraftanlage (sofern nicht der anstehende Boden verwendet wird) muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.
2. Sofern das Fundament der Windkraftanlage nicht wie geplant als Flachgründung, sondern als Tiefgründung ausgeführt, oder aber Bau- oder Anlagenteile sich im Grundwasser befinden werden, ist dazu rechtzeitig vorher die Zustimmung der unteren Wasserbehörde sowie eine dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Hinweis

3. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1 : 25.000, Lageplan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen.

Für Rückfragen steht Frau Boick unter ☎ 0581-82-404 zur Verfügung.

c) Bodenschutz

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windkraftanlage (WEA 1) in der Gemarkung Aljarn, Flur 2, Flurstück 46/2, bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden.

Auflagen

4. Baufeld

Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandorte, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flatterbandstreifen kenntlich gemacht ist).

5. **Bodenaushub**

Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

6. **Zuwegungen, Baustraßen und Kranstellflächen**

Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten.

Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.

7. **Fundamente**

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. In den Nutzungsverträgen mit den Flächeneigentümern sind entsprechende Rückbauverpflichtungen aufzunehmen.

8. **Wiederverfüllung**

Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten.

Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

9. **Mutterboden**

Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

10. **Witterung**

Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z. B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden

11. Bodenkundliche Baubegleitung

Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

12. Altablagerungen

Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Für Rückfragen steht Herr Meyer unter ☎ 0581-82-420 zur Verfügung.

d) Technischer Gewässerschutz

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Es wird aus Sicht des technischen Gewässerschutzes für erforderlich gehalten folgende Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG aufzunehmen.

Auflagen

13. Der Fußboden der Türme ist flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.
14. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile - z. B. die Getriebe - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann.
15. Das bei der Reinigung der Rotorblätter anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise

16. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.
Entsprechend den Antragsunterlagen sind die Windkraftanlagen gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.
17. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.
18. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.
19. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten (Sorgfaltspflicht) Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen.

Für Rückfragen steht Frau Hartig unter ☎ 0581-82-409 zur Verfügung.

Nachdem die nachgeforderten Unterlagen für den Fachbereich „Naturschutz“ eingegangen sind, bitte ich um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag